

**Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 8. Juli 2021**

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist es, auf eine paritätische Teilhabe von Männern und Frauen an der Leitung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hinzuwirken. Dadurch können vielfältige Perspektiven und unterschiedliche Erfahrungen in die Diskussions- und Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Auf allen Ebenen der Kirche sollen Männer und Frauen gemeinsam und in einem guten zahlenmäßigen Verhältnis heute und in Zukunft die Aufgaben der Kirche mitgestalten und Leitungsverantwortung wahrnehmen.

Den Anlass für die jetzige Regelung bildet die Konstituierung der 14. Landessynode im Frühjahr 2022. Aus der Synode heraus sind die Mitglieder des Rates (einschl. Synodalvorstand) zu wählen.

Derzeit sind insbesondere in der Landessynode und im Rat der Landeskirche Frauen unterrepräsentiert. Gleiches gilt für fast alle synodalen Ausschüsse sowie Kammern und Ausschüsse des Rates:

	Männer		Frauen	
Stand: Dez. 2020	2014	2020	2014	2020
Landessynode:	67%	70%	33%	30%
Rat der Landeskirche	50%	65%	50%	35%
Kollegium des LKA	54%	50%	46%	50%
Stand: August 2019	Männer		Frauen	
Theologische Kammer:	59%		41%	
Liturgische Kammer:	45%		55%	
Bildungskammer:	55%		45%	
Kammer für Ökumene:	66%		33%	
Finanzausschuss:	91%		9%	
Rechtsausschuss:	72%		28%	
Personalausschuss:	66%		33%	

In den Kirchenvorständen bilden die Frauen mit 2/3 der Mitglieder die deutliche Mehrheit. Im Vorsitz sind sie allerdings mit 44% unterrepräsentiert (vgl. Auswertungen S. 29 des Abschlussberichts zur KV-Wahl 2019, Anlage 2).

Für die Ebene der Kirchenkreise ist nach der Konstituierung der Kreissynoden und Kirchenkreisvorstände 2020 festzustellen: Vier der 14 Kreissynoden sind nahezu paritätisch besetzt. In fünf Kreissynoden überwiegt die Anzahl der Frauen, in den fünf anderen die Anzahl der Männer. Neun der Kirchenkreisvorstände sind ausgeglichen besetzt (5/5 oder 7/7, bzw. 2/3, 3/4 oder 4/5), in sechs Kirchenkreisen bilden mehr Männer als Frauen den Kirchenkreisvorstand.

Eine geschlechtergerechte Besetzung von (Leitungs-)Gremien ist spätestens seit dem Gremienbesetzungsgesetz der EKD (2012), das für die Gremien der EKD und Entsendungen durch die EKD in andere Gremien eine Besetzung nach dem Reißverschlussverfahren vorsieht, in vielen evangelischen Landeskirchen gesetzlich normiert. Hierbei sind unterschiedliche Regelungsmechanismen gewählt worden. Teilweise gibt es grundsätzliche Verpflichtungsregelungen für alle Gremien in der Kirchenverfassung (z.B. Nordkirche Art. 6 Abs. 6 Verfassung: *„Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.“*) oder in eigenen Gleichstellungsgesetzen (z.B. § 8 Gleichberechtigungsgesetz Hannover *„Bei der Besetzung von Gremien ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachkunde auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für zu wählende Gremien ist auf eine paritätische Repräsentanz zu achten.“*) Einige Kirchen legen hierfür entsprechend der EKD zusätzlich detaillierte Verfahrensregelungen fest. Andere Kirchen normieren die Pflicht, eine gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben, jeweils bei den Vorschriften zur Besetzung des Gremiums, so z.B. die Ev. Kirche von Westfalen in ihrer Kirchenordnung.

In der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist die Besetzung der Organe und Gremien in der Regel jeweils ausführlich und abschließend geregelt. Insofern bietet es sich an, an den entsprechenden Stellen in der Grundordnung ausdrückliche Hinweise einzufügen, die auf eine gleichmäßige Vertretung von Männern und Frauen in den Entscheidungsorganen der Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie in den Beratungsgremien zielen. Hierbei können die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Gremien, z.B. Wahl bzw. Aufstellung von Kandidatenlisten, Berufung, Entsendung) im Wortlaut der Regelung berücksichtigt werden.

Mit der Formulierung „ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken“ wird berücksichtigt, dass die Besetzung von Organen und Gremien immer vom tatsächlichen Vorhandensein fachlich und persönlich geeigneter Menschen abhängig ist, die bereit sind, sich für ein Amt oder eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind regelmäßig weitere gesetzliche Vorgaben für die Zusammensetzung von Gremien zu beachten, insb. ein bestimmter Anteil an Laien. Insofern soll es keine zwingende Pflicht für ein maximal paritätisches Verhältnis geben. Normiert wird somit eine Pflicht, sich bei der Suche und Auswahl geeigneter Personen vom Ziel eines möglichst ausgeglichenen Verhältnisses leiten zu lassen. Bei einer ungeraden Anzahl von zu besetzenden Mandaten ist ein völlig ausgeglichenes Verhältnis bereits mathematisch nicht möglich.

Im Einzelnen sieht der Entwurf entsprechende Regelungen für die Wahl und Berufung von Menschen für folgende Aufgaben vor:

Kirchenvorstand (Art. 16 GO), Kreissynode (Art. 65 GO), Kirchenkreisvorstand (Art. 75 GO), Landessynode (Art. 91 GO), Rat der Landeskirche (Art. 128 GO), ständige Ausschüsse der Landessynode (Art. 108 GO), ständige Ausschüsse und Kammern des Rates (Art. 129 GO), Landeskirchenamt (Art. 135 GO), Landeskirchengericht (Art. 144 GO).